

Entwürfe

Entwurf 2.01: Zusammenführung der gemeindeeigenen Betreibungsämter an wenigen Standorten auf die Amtsdauer 2020-2024

Nr. 290

Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

§ 15 *Besoldung des Betreibungsbeamten*

Der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde besoldet. Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.

II.

Die Änderung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

B 55

Anträge der Planungs- und Finanzkommission vom 28./31. Oktober 2016

Nr. 290

Einführungsgesetz
zum ~~Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs~~

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

~~I.~~

~~Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:~~

~~§ 15~~ *Besoldung des Betreibungsbeamten*

~~Der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter werden von der Gemeinde besoldet. Die Gebühren fallen in die Gemeindekasse.~~

~~II.~~

~~Die Änderung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.~~

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Luzern,

~~Im Namen des Kantonsrates~~

~~Der Präsident:~~

~~Der Staatsschreiber:~~

Entwurf 2.04: Reduktion Kantonsbeiträge an Musikschulen

Nr. 400a

Gesetz
über die Volksschulbildung

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 56 *Absatz 3*

³ Der Kanton leistet jenen Musikschulen, welche seine Qualitätsvorgaben einhalten, einen durchschnittlichen Pro-Kopf-Beitrag von 175 Franken. Der Regierungsrat passt den Beitrag nach Bedarf im Rahmen der verfügbaren Mittel an die Kostenentwicklung an.

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 2.07: Altlastensanierung: Übertragung der Verantwortung vom Kanton an die Gemeinden bzw. Abfallverbände

Nr. 700

Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über den
Umweltschutz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998
wird wie folgt geändert:

§ 32 *Absatz 1b*
wird aufgehoben.

§ 32a *(neu)*
Ausfallkosten

¹ Können die Verursacherinnen und Verursacher nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, tragen die Gemeinden deren Anteil an den anrechenbaren Sanierungskosten (Ausfallkosten).

² Für die Finanzierung der Ausfallkosten sowie der Kosten, welche die Gemeinden als Verursacher zu tragen haben, erheben die Gemeinden eine Sonderabgabe pro steuerpflichtige Person (natürliche und juristische Personen). Die Höhe der Sonderabgabe

richtet sich nach den Ausfallkosten im ganzen Kanton. Die Erhebung der Sonderabgabe wird auf fünf Jahre befristet.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Entwurf 3.29: Ausserparlamentarische Kommissionen
reduzieren**

Nr. 897

Gesetz
über Wohnbau- und Eigentumsförderung

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über Wohnbau- und Eigentumsförderung vom 28. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 13 *Absatz 1*

¹ Der Regierungsrat vollzieht das Gesetz. Er kann das zuständige Departement oder das zuständige Verwaltungsorgan mit dem Vollzug beauftragen.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 4.01: Überschussbeteiligung GVL

Nr. 750

Gebäudeversicherungsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 22a (neu)

Überschussabgabe

¹ Bleibt ein Jahresüberschuss, hat die Gebäudeversicherung die Hälfte davon, höchstens jedoch 1,5 Millionen Franken, an die Staatskasse abzuliefern.

² Resultieren während mehrerer Jahre namhafte Überschüsse, sind die Prämien oder die Leistungen anzupassen.

II.

Die Abgabe ist erstmals im Jahr 2017 bei einem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2016 zu leisten.

III.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Entwurf 6.02: Verrechnung des Aufwandes für
Vorprüfungsberichte
bei Ortsplanungsverfahren an Gemeinden**

Nr. 735

Planungs- und Baugesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 wird wie folgt geändert:

§ 212 *Absatz 3a*

³ Der Regierungsrat regelt nach den Grundsätzen der Gebührenbemessung in den §§ 7-11 des Gebührengesetzes mit Verordnung unter anderem

- a. die Gebühren für Vorprüfungen, Vorabklärungen, Stellungnahmen und Auskünfte in Bau- und Planungssachen,

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 11.02: Erhöhung Motorfahrzeugsteuer

Nr. 776

Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug
des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994 wird wie folgt geändert:

§ 7 *Absatz 2*

²Die Abgabe beträgt höchstens 600 Franken. Der Regierungsrat legt die Höhe für die einzelnen Bewilligungsarten fest.

§ 13 *Absätze 1a - d, g und h*

¹Die jährlichen Verkehrssteuern betragen für

a.	Personenwagen	
1.	bis 2 PS	Fr. 210.–
2.	bis 3 PS	Fr. 226.–
3.	bis 4 PS	Fr. 244.–
4.	bis 5 PS	Fr. 282.–
5.	bis 6 PS	Fr. 299.–
6.	bis 7 PS	Fr. 315.–

7.	bis 8 PS	Fr. 360.–
8.	bis 9 PS	Fr. 377.–
9.	bis 10 PS	Fr. 397.–
10.	bis 11 PS	Fr. 425.–
11.	bis 12 PS	Fr. 453.–
12.	bis 13 PS	Fr. 482.–
13.	bis 14 PS	Fr. 511.–
14.	bis 15 PS	Fr. 539.–
15.	bis 16 PS	Fr. 618.–
16.	bis 17 PS	Fr. 658.–
17.	bis 18 PS	Fr. 700.–
18.	bis 19 PS	Fr. 740.–
19.	bis 20 PS	Fr. 779.–
20.	bis 21 PS	Fr. 820.–
21.	bis 22 PS	Fr. 860.–
22.	bis 23 PS	Fr. 902.–
23.	bis 24 PS	Fr. 952.–
24.	bis 25 PS	Fr. 1003.–
25.	bis 26 PS	Fr. 1053.–
26.	bis 27 PS	Fr. 1104.–
27.	bis 28 PS	Fr. 1154.–
28.	bis 29 PS	Fr. 1206.–
29.	bis 30 PS	Fr. 1255.–
30.	bis 31 PS	Fr. 1306.–
31.	bis 32 PS	Fr. 1358.–
32.	bis 33 PS	Fr. 1408.–
33.	für jede weitere PS beträgt die Verkehrssteuer	Fr. 46.–
34.	Bruchteile bis 0,5 PS fallen ausser Betracht; dagegen werden solche über 0,5 PS als volle PS berechnet.	
b.	zweirädrige Motorräder	
1.	mit und ohne Sozius bis 1 PS	Fr. 61.–
2.	für jede weitere PS beträgt die Verkehrssteuer	Fr. 24.–
3.	Bruchteile bis 0,5 PS fallen ausser Betracht, Bruchteile über 0,5 PS werden als volle PS berechnet.	
4.	Für dreirädrige Motorräder und Motorräder mit Seitenwagen wird ein Zuschlag von Fr. 61.– erhoben.	
c.	Gesellschaftswagen und Kleinbusse	
1.	für jeden im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrgast-Sitzplatz	Fr. 36.–
d.	Lieferwagen, Lastwagen, Sattelschlepper (ohne Sattelanhänger), Sattelmotorfahrzeuge, Motorwagen mit aufgebautem Nutzraum	
1.	bis 1500 kg Gesamtgewicht	Fr. 286.–

2.	bis 2000 kg Gesamtgewicht	Fr. 337.–
3.	bis 2500 kg Gesamtgewicht	Fr. 388.–
4.	bis 3000 kg Gesamtgewicht	Fr. 459.–
5.	bis 3500 kg Gesamtgewicht	Fr. 541.–
6.	bis 6000 kg Gesamtgewicht	Fr. 663.–
7.	bis 8000 kg Gesamtgewicht	Fr. 816.–
8.	bis 10'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 969.–
9.	bis 12'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1122.–
10.	bis 14'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1275.–
11.	bis 16'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1428.–
12.	bis 19'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1632.–
13.	bis 22'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1836.–
14.	bis 25'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2040.–
15.	bis 28'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2244.–
16.	bis 29'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2321.–
17.	bis 30'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2397.–
18.	bis 31'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2474.–
19.	bis 32'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2550.–
20.	bis 33'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2627.–
21.	bis 34'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2703.–
22.	bis 35'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2780.–
23.	bis 36'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2856.–
24.	bis 37'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 2933.–
25.	bis 38'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 3009.–
26.	bis 39'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 3086.–
27.	bis 40'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 3162.–

g. Transportanhänger

1.	bis 500 kg Gesamtgewicht	Fr. 92.–
2.	bis 1000 kg Gesamtgewicht	Fr. 122.–
3.	bis 2500 kg Gesamtgewicht	Fr. 184.–
4.	bis 5000 kg Gesamtgewicht	Fr. 245.–
5.	bis 8000 kg Gesamtgewicht	Fr. 367.–
6.	bis 12'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 490.–
7.	bis 16'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 612.–
8.	bis 20'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 734.–
9.	bis 21'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 765.–
10.	bis 22'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 796.–
11.	bis 23'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 826.–
12.	bis 24'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 857.–
13.	bis 25'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 887.–
14.	bis 26'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 918.–
15.	bis 27'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 949.–
16.	bis 28'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 979.–

17.	bis 29'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1010.–
18.	bis 30'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1040.–
19.	bis 31'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1071.–
20.	bis 32'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1102.–
21.	bis 33'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1132.–
22.	bis 34'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 1163.–
h.	Arbeitsmotorwagen sowie Traktoren, Motorkarren und Motoreinachser, die gewerblich verwendet werden,	
1.	bis 1000 kg Gesamtgewicht	Fr. 67.–
2.	bis 2000 kg Gesamtgewicht	Fr. 135.–
3.	bis 4000 kg Gesamtgewicht	Fr. 269.–
4.	bis 8000 kg Gesamtgewicht	Fr. 404.–
5.	bis 16'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 539.–
6.	bis 32'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 673.–
7.	über 32'000 kg Gesamtgewicht	Fr. 808.–

§ 14 Absatz 1

¹ Der Regierungsrat kann die Verkehrssteuer für Motorfahrzeuge, welche um drei oder mehr Euro-Emissionskategorien schlechter eingestuft sind als die aktuell geltende, bis höchstens 30 Prozent erhöhen. Anpassungen erfolgen auf die nächste Steuerperiode.

§ 15 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Verkehrssteuern bis zum Höchstbetrag von 60 Franken werden vom Regierungsrat für folgende Fahrzeugarten festgelegt:

§ 16 Fahrzeuge mit Händlerschildern

¹ Für Fahrzeuge, die mit Händlerschildern gefahren werden, sind Kollektivsteuern zu entrichten. Sie betragen für

a.	Motorwagen	Fr. 612.–
b.	Motorräder	Fr. 204.–
c.	Kleinmotorräder	Fr. 102.–
d.	landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, Arbeitsmotorfahrzeuge, Anhänger	Fr. 255.–

§ 17 Absatz 2

² Für jedes Wechselkontrollschild wird zusätzlich eine jährliche Verkehrssteuer bis zum Höchstbetrag von 600 Franken erhoben.

§ 18 *Absatz 1*

¹ Für Fahrzeuge mit Tagesschildern wird eine Pauschalsteuer von höchstens 102 Franken erhoben.

II.

Die höheren Verkehrssteuern und Abgaben werden im Jahr 2017 pro rata erhoben.

III.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Entwurf 12.02: Erweiterung Einzelrichterkompetenz in Zivil-,
Vollstreckungs- und Verwaltungssachen**

Nr. 260

Gesetz

über die Organisation der Gerichte und Behörden in
Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren
(Justizgesetz)

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Justizgesetz vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

§ 18a *Absätze 1a und 2a*

¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet in Zivil- und in Vollstreckungs-
sachen über

a. Rechtsmittel und Klagen, wenn der Streitwert weniger als 20'000 Franken be-
trägt,

² Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet in Verwaltungssachen über

a. Rechtsmittel und Klagen, wenn der Streitwert weniger als 20'000 Franken be-
trägt; die Berechnung des Streitwertes richtet sich sinngemäss nach den Bestim-
mungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundes-
gerichtsgesetz),

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Entwurf 12.03/12.04: Zusammenführung der vier
Konkursämter
zu einem Amt an 1–2 zentralen Standorten**

Nr. 290

Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,
beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 *Konkurskreis*

Der Kanton Luzern bildet einen Konkurskreis mit einem Konkursbeamten und einem oder mehreren Stellvertretern.

§ 12 *Absatz 2*

wird aufgehoben.

§ 16 *Absätze 2 und 3*

werden aufgehoben.

II.

Die Änderung tritt am 1. September 2020 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,.....

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Entwurf 18.04: Weiterverrechnung der Kosten bestimmter
gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Sozialpsychiatrie**

Nr. 800a

Spitalgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Spitalgesetz vom 11. September 2006 wird wie folgt geändert:

§ 6d *Absatz 2 (neu)*

² Die Einwohnergemeinden beteiligen sich pauschal an den Kosten der sozialpsychiatrischen Leistungen der Listenspitäler, soweit im Leistungsauftrag dafür eine Abgeltung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorgesehen ist und die sozialpsychiatrischen Leistungen einen Zusammenhang mit der persönlichen Sozialhilfe im Sinn der §§ 24 ff. des Sozialhilfegesetzes vom 16. März 2015 aufweisen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, insbesondere die Arten der sozialpsychiatrischen Leistungen, an denen sich die Gemeinden zu beteiligen haben, die Höhe der Beteiligung und die Aufteilung unter den Gemeinden. Er zieht die Gemeinden bei der Erarbeitung und Änderung des Ordnungsrechts in geeigneter Weise bei.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 19.01: Förderung der Versorgungskette
"präventiv-ambulant-stationär"

Nr. 894

Gesetz
über soziale Einrichtungen

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 *Absatz 1^{bis} (neu)*

^{1bis} Die Kommission kann auch soziale Einrichtungen anerkennen, die in den Bereichen gemäss Absatz 1a und b tätig sind und ihre Leistungen ambulant erbringen.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

**Entwurf 19.02: Bessere Planungsmöglichkeit bei den
SEG-anerkannten Heimen**

Nr. 894

Gesetz
über soziale Einrichtungen

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über soziale Einrichtungen vom 19. März 2007 wird wie folgt geändert:

§ 11 *Absatz 1*

¹ Das Gesundheits- und Sozialdepartement schliesst mit jeder anerkannten sozialen Einrichtung auf der Grundlage des Leistungsauftrages eine Leistungsvereinbarung ab. Die Leistungsvereinbarung kann längstens für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen werden. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen und die Leistungspauschalen festgelegt. Bei kantonalen Dienststellen tritt das zuständige Departement als dritte Vertragspartei hinzu.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Entwurf 20.03: Früherer Wechsel der Zuständigkeit bei
Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen**

Nr. 892

Sozialhilfegesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 wird wie folgt geändert:

§ 53 *Absatz 6*

⁶ Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als acht Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Der Kanton sorgt während der Zeit, in der er für die Sozialhilfe zuständig ist, für eine ausreichende berufliche Integration.

§ 54 *Absatz 6*

⁶ Halten sich Flüchtlinge mehr als acht Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Der Kanton sorgt während der Zeit, in der er für die Sozialhilfe zuständig ist, für eine ausreichende berufliche Integration.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referen-

Nr. 892

Sozialhilfegesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

~~I.~~

~~Das Sozialhilfegesetz vom 16. März 2015 wird wie folgt geändert:~~

~~**§ 53** *Absatz 6*~~

~~⁶ Halten sich vorläufig aufgenommene Personen mehr als acht Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Der Kanton sorgt während der Zeit, in der er für die Sozialhilfe zuständig ist, für eine ausreichende berufliche Integration.~~

~~**§ 54** *Absatz 6*~~

~~⁶ Halten sich Flüchtlinge mehr als acht Jahre in der Schweiz auf, ist für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe die Einwohnergemeinde zuständig. Der Kanton sorgt während der Zeit, in der er für die Sozialhilfe zuständig ist, für eine ausreichende berufliche Integration.~~

~~II.~~

~~Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referen-~~

dum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

dum.

Luzern,

~~Im Namen des Kantonsrates~~
~~Der Präsident:~~
~~Der Staatsschreiber:~~

Entwurf 21.01: Mittelverteilung für Strassen und öV

Nr. 755

Strassengesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Strassengesetz vom 21. März 1995 wird wie folgt geändert:

§ 83 *Absätze 1b und d und 4*

¹ Der Staat verwendet für den Bau der Kantonsstrassen und Wege, einschliesslich der strassenbedingten Schutzmassnahmen, folgende Mittel:

- b. zwei Drittel des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe,
- d. zwei Drittel der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes,

⁴ 5 Prozent der dem Kanton zufallenden, nicht werkgebundenen Beiträge des Bundes gemäss Absatz 1a und der Mittel gemäss Absatz 1d sind für den Bau und den Unterhalt der Güterstrassen zu verwenden.

§ 83a *Absätze 1b und d, 2 und 3*

Die Unterabsätze 1b und 1d sowie Absatz 2 werden aufgehoben.

§ 83 Absätze 1b und d

- b. 65 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe,
- d. 65 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes,

§ 83a Absätze 1b und d, 2 und 3

streichen (Festhalten an der Fassung gemäss geltendem Recht)

³ Die Gemeinden verwenden für den Unterhalt der Gemeindestrassen und Wege unter anderem die in Absatz 1e genannten Mittel.

II.

Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 22. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

§ 26 Absätze 1a und b

¹ Der Kanton verwendet zur Finanzierung seiner Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr folgende Mittel:

- a. ein Drittel des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997,
- b. ein Drittel der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994.

III.

Das Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1

¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu zwei Dritteln für die Strassenaufwendungen des Kantons gemäss § 83 des Strassengesetzes und zu einem Drittel für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr zu verwenden.

IV.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

streichen (Festhalten an der Fassung gemäss geltendem Recht)

§ 26 Absätze 1a und b

- a. 25 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe nach dem Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997,
- b. 25 Prozent der aus den Verkehrssteuern resultierenden Einnahmen nach dem Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994.

§ 9 Absatz 1

¹ Die Einnahmen aus den Verkehrssteuern sind, nach Abzug eines Prozentes für die Aufwendungen des Steuereinzugs durch das Strassenverkehrsamt, zu 75 Prozent für die Strassenaufwendungen des Kantons und der Gemeinden gemäss den §§ 83 und 83a des Strassengesetzes und zu 25 Prozent für die kantonalen Aufwendungen für den öffentlichen Personenverkehr und den Schienengüterverkehr gemäss § 26 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr zu verwenden.

Entwurf 23.01: Objektschutzbeiträge Gebäudeversicherung
Luzern

Nr. 750

Gebäudeversicherungsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Gebäudeversicherungsgesetz vom 29. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

§ 16 *Absatz 2*

² Die Prämien sind so anzusetzen, dass die Einnahmen ausreichen, um die Schäden zu vergüten, die Betriebsaufwendungen zu decken, einen genügenden Reservefonds zu unterhalten, die Rückversicherungsprämien zu bezahlen und durch Präventionsbeiträge den Feuer- und Elementarschadenschutz zu fördern.

Zwischentitel vor § 43

8 Prävention

§ 43 *Beiträge*

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wer jährlich Präventionsbeiträge zur Förderung des Feuer- und Elementarschadenschutzes zu entrichten hat, setzt deren Höhe fest und nennt den Empfänger der Beiträge.

² Die Präventionsbeiträge dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

§ 43a (neu)

Feuer- und Elementarschadenschutz

¹ Als Feuerschutz im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a. der Brandschutz in Gebäuden;
- b. die Erstellung und der Ausbau angemessener Löschwassereinrichtungen;
- c. eine gute Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren;
- d. eine wirksame Alarmierung der Feuerwehren;
- e. andere Bestrebungen im Interesse der Schadenverhütung und -bekämpfung.

² Als Elementarschadenschutz im Sinne dieses Gesetzes gelten

- a. Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zum Schutz vor Naturgefahren, die das Elementarschadenrisiko für Gebäude massgeblich reduzieren (erweiterte Objektschutzmassnahmen);
- b. Objektschutzmassnahmen von privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümern.

Zwischentitel vor § 44 (neu)

9 Schlussbestimmungen

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 26.01: Minimalsteuer für juristische Personen

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 95 *Absätze 3 und 4 (neu)*

³ Die Kapitalgesellschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 500 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72-95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

⁴ Die Genossenschaften entrichten anstelle der ordentlichen Steuern eine Minimalsteuer von 200 Franken, wenn dieser Betrag die sich nach den §§ 72-95 Absätze 1 und 2 ergebenden Steuern übersteigt.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 26.02: Begrenzung Pendlerabzug

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 33 *Absätze 1a und 2*

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte bis zu einem Maximalbetrag von 6000 Franken,

² Für die Berufskosten nach den Absätzen 1b und c legt das Finanzdepartement Pauschalen fest; im Fall von Absatz 1c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Entwurf 26.03: Abschaffung Eigenbetreuungsabzug und
Erhöhung Fremdbetreuungsabzug**

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 40 *Absatz 11 (neu)*

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

1. die nachgewiesenen Kosten bis 6700 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

§ 42 *Absätze 1b, c und 2*

Die Unterabsätze 1b und c werden aufgehoben.

§ 40 Absatz 11 (neu)

1. die nachgewiesenen Kosten bis 5700 Franken für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

§ 42 Absätze 1b und c

- b. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 1000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich auf höchstens 5700 Franken für Fremdbetreuungskosten, die infolge Berufstätigkeit entstehen,
- c. für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 1000 Franken für die eigene Betreuung; der Abzug erhöht sich um

die ungedeckten Fremdbetreuungskosten, welche infolge schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person anfallen,

² Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe können die Abzüge gemäss Absatz 1a und d nur einmal beanspruchen. Werden die Eltern getrennt besteuert, wird der Abzug nach Absatz 1a, der Versicherungsabzug für Kinder nach § 40 Absatz 1g und der steuerfreie Betrag nach § 52 Absatz 1c hälftig geteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 40 Absatz 1c für das Kind geltend gemacht werden.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Entwurf 26.05: Teilbesteuerung der Erträge aus
massgebenden
Beteiligungen des Privatvermögens zu 70 Prozent**

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 27 *Absatz 3*

³ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

§ 27 Absatz 3

³ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 60 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf 28.01: Einführung Deponieabgaben

Nr. 700

Einführungsgesetz

zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 44a (neu)

Abgabe für Deponien und Materialentnahmestellen

¹ Für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien entrichten die Inhaberinnen und Inhaber einer Deponie dem Kanton eine Abgabe von maximal 1 Franken pro Tonne Material. Für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial entrichten die Inhaberinnen und Inhaber einer Deponie oder einer Materialentnahmestelle dem Kanton eine Abgabe von maximal 50 Rappen pro Tonne Material.

² Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Höhe der Abgaben, in der Verordnung und berücksichtigt dabei die Marktgegebenheiten für das Ablagern von Abfällen sowie von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

**Entwurf 29.19: Teilweise geänderte Kostentragung bei den
Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**

Nr. 881

Gesetz
über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007 wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2

² Vom Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt, tragen

- a. die Gemeinden 100 Prozent der Kosten für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente,
- b. der Kanton 30 Prozent und die Gesamtheit der Gemeinden 70 Prozent der Kosten für Ergänzungsleistungen zu einer IV-Rente.

II.

Die Änderung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

§ 12 Absatz 2

² Vom Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibt, tragen der Kanton 30 Prozent und die Gesamtheit der Gemeinden 70 Prozent. Bis zum 31. Dezember 2018 trägt die Gesamtheit der Gemeinden 100 Prozent des verbleibenden Aufwands für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente.

streichen

streichen

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Entwurf Steuergesetzrevision

Nr. 620

Steuergesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 6. September 2016,

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz vom 22. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 10 *Unterabsatz b*

Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie

- b. als Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen,

§ 21 *Absätze 1, 2, 3, 6 sowie 7 (neu)*

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie

- a. nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzen,
- b. erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Unterbrechung unbeschränkt steuerpflichtig (§ 8) sind und
- c. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die

Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Die Steuer, die an die Stelle der Einkommenssteuer tritt, wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- a. 600'000 Franken,
- b. für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts (100%) nach § 28 Absätze 2 und 3,
- c. für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts nach § 8.

⁶ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 5 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteilen aus dem Quellenstaat bemessen.

⁷ Der Regierungsrat passt den Betrag nach Absatz 3a an den Landesindex der Konsumentenpreise an. § 61 Absatz 2 gilt sinngemäss.

§ 24 *Absätze 1 sowie 3 (neu)*

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

³ Die von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil im Sinne von Absatz 1 dar.

§ 24a *(neu)*

Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgibt,
- b. Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Absatz 1a.

² Als unechte Mitarbeiterbeteiligung gelten Anwartschaften auf blosser Bargeldabfin-

dungen.

§ 24b (neu)

Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

² Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

³ Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

§ 24c (neu)

Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

§ 24d (neu)

Anteilmässige Besteuerung

Hatte die steuerpflichtige Person nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 24b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

§ 31 *Unterabsätze 1 und m (neu)*

Steuerfrei sind

1. der Sold der Milizfeuerwehreute für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenabwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken; ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,
- m. die einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterieähnlichen Veranstaltung bis zu einem Betrag von 1000 Franken.

§ 33 *Absätze 1c und d*

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- c. die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten, § 40 Absatz 1m bleibt vorbehalten.
Absatz 1d wird aufgehoben.

§ 34 *Absatz 2e (neu)*

² Dazu gehören insbesondere

- e. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 35 *Absatz 1*

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

§ 40 *Absätze 1i und k sowie 1m und 3 (neu)*

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), wenn diese Leistungen in der Steuerperiode 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen nach den §§ 33-40 Absatz 1g verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1 a-d); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Kanton oder die Gemeinden unterstützt werden,
- k. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 5300 Franken an politische Parteien, die
 1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind,
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.
- m. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:
 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt.

³ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterиеähnlichen Veranstaltungen werden 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, als Einsatzkosten abgezogen.

§ 41 *Unterabsatz b*

wird aufgehoben.

§ 48a *(neu)*

Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 24b Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen.

² Mitarbeiterbeteiligungen nach den §§ 24b Absatz 3 und 24c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

§ 70 *Absatz 1l*

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- l. die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben,

§ 73 *Absatz 1c sowie d (neu)*

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

- c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 70 Abs. 1h), sowie an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten (§ 70 Abs. 1 a-d); der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines erheblichen öffentlichen Interesses einen höheren Abzug bewilligen für Zuwendungen an juristische Personen, die in beträchtlichem Mass durch den Kanton oder die Gemeinden unterstützt werden,
- d. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

§ 76 *Absatz 1*

¹ Geschäftsmässig begründete Abschreibungen von Aktiven sind zulässig, soweit sie buchmässig oder, bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obliga-

tionenrechts, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

§ 87 *Absatz 2*

² Gewinne bis höchstens 20'000 Franken werden nicht besteuert.

§ 87a *(neu)*

Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens 20'000 Franken betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 93 *Absatz 3 (neu)*

³ Eigenkapital unter 100'000 Franken von juristischen Personen mit ideellen Zwecken wird nicht besteuert, sofern es ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist.

§ 102 *Absatz 2a*

² Steuerbar sind

- a. alle Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile,

§ 103 *Absatz 4*

⁴ Der Steuerabzug umfasst die Staats- und Gemeindesteuern. Massgebend für die Staatssteuern sind die Steuereinheiten im Kalenderjahr, das dem Steuerjahr vorausgeht. Die Gemeindesteuern berechnen sich nach dem gewogenen Mittel der Gemeindesteuern im Kalenderjahr, das dem Steuerjahr vorausgeht.

§ 106 *Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgängerinnen, Grenzgänger, Wochenaufenthalterinnen, Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Luzern erwerbstätig sind, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatz-einkünfte einem Steuerabzug an der Quelle nach Massgabe der §§ 101–105.

§ 109 *Organe juristischer Personen*

¹ Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von

juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

² Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zulasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

³ Die Steuer beträgt 20 Prozent der steuerbaren Einkünfte. Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge. Dazu gehören auch die Entschädigungen, die nicht der steuerpflichtigen Person selber, sondern einer Drittperson zufließen.

§ 111a (neu)

Empfängerinnen und Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten Mitarbeiteroptionen (§ 24b Abs. 3) im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil anteilmässig nach § 24d steuerpflichtig.

² Die Steuer beträgt 20 Prozent des geldwerten Vorteils.

§ 112 *Begriffsbestimmung*

Als im Ausland wohnhafte Steuerpflichtige nach den §§ 106-111a gelten natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz.

§ 114 *Absatz 1e (neu)*

Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung erforderlichen Massnahmen zu treffen, insbesondere

- e. die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

§ 146 *Absatz 2*

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung beilegen:

- a. die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder
- b. bei vereinfachter Buchführung nach Artikel 957 Absatz 2 des Obligationenrechts:

Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen in der Steuerperiode.

§ 147 *Absatz 3*

³ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufbewahren. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung richtet sich nach den Artikeln 957–958 f. des Obligationenrechts.

§ 150 *Absatz 1d (neu)*

¹ Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:
d. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, über alle für deren Veranlagung notwendigen Angaben.

§ 161 *Absatz 2*

² Die Einwohnergemeinde oder die Dienststelle Steuern des Kantons kann gegen Veranlagungen bis spätestens 60 Tage nach Eröffnung an die steuerpflichtige Person bei der zuständigen Veranlagungsbehörde Einsprache erheben.

§ 164 *Absatz 2*

² Das Beschwerderecht steht auch der Einwohnergemeinde oder der Dienststelle Steuern des Kantons zu, wenn sie zuvor gestützt auf § 161 Absatz 2 Einsprache erhoben hat.

§ 181

wird aufgehoben.

§ 200 *Absatz 3 (neu)*

³ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt, sind für den Erlass die Artikel 167–167e des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sinngemäss anzuwenden.

§ 210 *Absätze 1 und 2*

¹ Die Strafverfolgung verjährt drei Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt wurden.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

§ 223 *Absätze 2 und 3*

² Die Strafverfolgung wegen versuchter Steuerhinterziehung verjährt sechs Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem versucht wurde, die Steuern zu hinterziehen.

³ Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige Behörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.

§ 225 *Absatz 1*

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden zur Täuschung gebraucht oder als zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtete Person abgezogene Steuern zu ihrem oder einer anderen Person Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.

§ 226 *Absatz 1*

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu eigenem oder zu einer anderen Person Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit einer Busse bis zu 10'000 Franken verbunden werden.

§ 229 *Verjährung der Strafverfolgung*

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 15 Jahren, seit der Täter oder die Täterin die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.

§ 239 *Absatz 2*

wird aufgehoben.

§ 258b *(neu)*

Anpassung des Steuerstrafrechts an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB

Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB vom 26. September 2014 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

Zwischentitel vor § 259a

4.3.8 Besteuerung nach dem Aufwand

§ 259a (neu)

Für natürliche Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Besteuerung nach dem Aufwand vom 28. September 2012 nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin § 21 Absätze 1, 2 und 6 des bisherigen Rechts.

11.

Folgende Erlasse werden im Zusammenhang mit der Änderung des Steuergesetzes vom 22. November 1999 geändert:

a. Gesetz über die Erbschaftssteuern

Das Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 wird wie folgt geändert:

§ 2 Unterabsatz a

Die Erbschaftssteuern werden berechnet:

- a. von dem im Kanton befindlichen liegenden sowie dem gesamten fahrenden Vermögen des Erblassers, wenn derselbe im Kanton seinen Wohnsitz hatte oder der Erbgang im Kanton eröffnet wurde;

§ 11 Absatz 1e

¹ Von der Entrichtung der Erbschaftsteuer sind befreit:

- e. Erbteile, Vermächtnisse und Schenkungen an den Ehegatten, an den eingetragenen Partner sowie an den Lebenspartner, sofern dieser mit der verstorbenen Person während mindestens zwei Jahren in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt hat.

§ 15 Absatz 1

¹ Die Erbschaftsteuer veranlagt die Gemeinde

- a. im Falle von § 2 Absatz 1a am letzten Wohnsitz des Erblassers oder am Ort, an dem der Erbgang im Kanton eröffnet wurde,
- b. im Falle von § 2 Absatz 1b am Ort der gelegenen Sache,
- c. im Falle von § 2 Absatz 1c am letzten luzernischen Wohnsitz des Erblassers oder,

wenn dieser im Kanton Luzern keinen Wohnsitz hatte, an seinem luzernischen Heimatort.

b. Das Gesetz über die Handänderungssteuer

Das Gesetz über die Handänderungssteuer vom 28. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 3 *Ziffern 2 und 3*

Steuerfreie Handänderungen sind:

2. Rechtsgeschäfte zwischen Ehegatten, auch als Folge der güterrechtlichen Auseinandersetzung, zwischen eingetragenen Partnern, zwischen Lebenspartnern, die während mindestens zwei Jahren in einer eheähnlichen Beziehung zusammengelebt haben, sowie zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie einschliesslich ihrer Partner (Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebenspartner),
3. der Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis),

III.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber: